



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 1 / 2025

Erscheinungstag: 17. Januar 2025

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 1

Inhalt

Amtsblatt Nr. 1 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Jahresabschluss der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2022 und der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 11. Dezember 2024	S. 1
2.	Jahresabschluss der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2023 und der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 11. Dezember 2024	S. 5
3.	Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	S. 9
4.	Wahlbekanntmachung gemäß § 48 der Bundeswahlordnung (BWO)	S. 12
5.	Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen auf dem Johannismarkt am 27. Februar 2025 (Altweibertag)	S. 15
6.	Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG)	S. 20
7.	Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch	S. 23
8.	Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 26
9.	Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 30
10.	Bebauungsplan Nr. 433 „Johannismarkt – Rathaus“, Erkelenz-Mitte hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 a i. V. m. § 13 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 34
11.	Öffentliche Zustellung an Denis Vakulyk	S. 37

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-174 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-174 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2022 und der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 11. Dezember 2024

1. Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachstehende Beschlüsse des Rates vom 11. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht.

1.1 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

Die erforderliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat der Stadt Erkelenz vom 30.10.2024 inkl. des Berichts der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 26.08.2024 über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichts liegt vor.

Gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 weist einen Jahresüberschuss von 11.047.068,70 € auf. Dieser soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt nach der Zuführung 48.990.112,23 €.

Beschluss: „Der Jahresabschluss 2022 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt. Der Jahresüberschuss von 11.047.068,70 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

1.2 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

Beschluss: „Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2022 die Entlastung erteilt.“

2. Diesen Beschlüssen liegen die Bilanz zum 31.12.2022 sowie die Ergebnisrechnung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und die Finanzrechnung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 zugrunde.

2.1 Bilanz zum 31.12.2022

Aktivseite		Passivseite	
0. Bilanzierungshilfe	6.167.846,36 €	1. Eigenkapital	240.222.138,26 €
1. Anlagevermögen	414.403.398,36 €	2. Sonderposten	140.577.727,38 €
2. Umlaufvermögen	49.044.240,80 €	3. Rückstellungen	64.468.344,70 €
3. Aktive RAP	5.330.572,85 €	4. Verbindlichkeiten	18.813.800,59 €
		5. Passive RAP	10.864.047,44 €
Bilanzsumme	474.946.058,37 €	Bilanzsumme	474.946.058,37 €

2.2 Ergebnisrechnung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022
+ Steuern und ähnliche Abgaben	64.675.233,96 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.056.815,93 €
+ Sonstige Transfererträge	684.390,71 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.203.288,45 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	908.085,77 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.575.084,58 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	4.621.153,86 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	714.189,21 €
= Ordentliche Erträge	122.438.242,47 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	34.324.129,29 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.305.932,92 €
- Bilanzielle Abschreibungen	10.069.873,68 €
- Transferaufwendungen	43.934.580,46 €
- sonstige ordentliche Aufwendungen	7.486.689,83 €
= Ordentliche Aufwendungen	117.121.206,18 €
= Ordentliches Ergebnis	5.317.036,29 €
+ Finanzerträge	6.027.355,96 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	297.323,55 €
= Finanzergebnis	5.730.032,41 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	11.047.068,70 €
+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
+ Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	11.047.068,70 €
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	156.682,75 €
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	2.079,93 €
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnungssaldo	154.602,82 €

2.3 Finanzrechnung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2022
+ Steuern und ähnliche Abgaben	61.856.133,33 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28.155.341,06 €
+ Sonstige Transfereinzahlungen	704.163,27 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.863.023,77 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	864.556,78 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.590.195,97 €
+ Sonstige Einzahlungen	3.270.841,85 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.099.535,02 €
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	119.403.791,05 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	31.853.314,15 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	21.394.475,77 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	237.690,87 €
- Transferauszahlungen	44.045.018,07 €
- sonstige Auszahlungen	6.864.701,16 €
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	104.395.200,02 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.008.591,03 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.130.691,32 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.982.500,50 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.851.809,18 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	667.319,87 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-667.319,87 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (kumulierte Salden)	7.489.461,98 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	22.927.741,18 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-1.631.403,77 €
= Liquide Mittel	28.785.799,39 €

3. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2022 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters werden gem. den Ratsbeschlüssen vom 11. Dezember 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Erkelenz wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften - Sachgebiet Geschäftsbuchhaltung - in 41812 Erkelenz, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss 2022 auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Im gleichen Zeitraum steht er im Internet unter www.erkelenz.de zum Download bereit.

Erkelenz, 16. Januar 2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2023 und der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 11. Dezember 2024

1. Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachstehende Beschlüsse des Rates vom 11. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht.

1.1 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

Die erforderliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat der Stadt Erkelenz vom 30.10.2024 inkl. des Berichts der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 11.10.2024 über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichts liegt vor.

Gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW). Gemäß § 75 Absatz 3 Satz 2 erhöhen Jahresüberschüsse die Ausgleichsrücklage im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze, sofern sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Da der Haushalt 2023 ausgeglichen ist, erfolgt die Zuführung an die Ausgleichsrücklage aufgrund der vorgenannten Rechtsvorschrift. Eine Beschlussfassung des Rates ist in einem solchen Fall nicht erforderlich.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 weist einen Jahresüberschuss von 2.028.017,86 € auf. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt nach der gesetzlich geregelten Zuführung des Jahresüberschusses insgesamt 51.018.130,09 €.

Beschluss: „Der Jahresabschluss 2023 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.“

1.2 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW

Beschluss: „Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2023 die Entlastung erteilt.“

2. Diesen Beschlüssen liegen die Bilanz zum 31.12.2023 sowie die Ergebnisrechnung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und die Finanzrechnung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 zugrunde.

2.1 Bilanz zum 31.12.2023

Aktivseite		Passivseite	
0. Bilanzierungshilfe	6.410.136,39 €	1. Eigenkapital	242.285.362,91 €
1. Anlagevermögen	428.548.393,67 €	2. Sonderposten	139.629.688,52 €
2. Umlaufvermögen	43.293.244,65 €	3. Rückstellungen	63.150.178,41 €
3. Aktive RAP	5.516.279,53 €	4. Verbindlichkeiten	26.320.488,91 €
		5. Passive RAP	12.382.335,49 €
Bilanzsumme	483.768.054,24 €	Bilanzsumme	483.768.054,24 €

2.2 Ergebnisrechnung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023
+ Steuern und ähnliche Abgaben	64.936.784,28 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	31.976.172,56 €
+ Sonstige Transfererträge	810.460,72 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.677.360,83 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	829.215,00 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.911.551,35 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	8.230.532,03 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	807.099,29 €
= Ordentliche Erträge	127.179.176,06 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	39.407.386,06 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.756.358,59 €
- Bilanzielle Abschreibungen	10.053.505,58 €
- Transferaufwendungen	48.018.482,80 €
- sonstige ordentliche Aufwendungen	8.895.427,34 €
= Ordentliche Aufwendungen	131.131.160,37 €
= Ordentliches Ergebnis	-3.951.984,31 €
+ Finanzerträge	6.870.090,43 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.132.378,29 €
= Finanzergebnis	5.737.712,14 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.785.727,83 €
+ Außerordentliche Erträge	242.290,03 €
+ Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	242.290,03 €
= Jahresergebnis	2.028.017,86 €
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	44.802,96 €
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	5.316,29 €
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnungssaldo	39.486,67 €

2.3 Finanzrechnung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2023
+ Steuern und ähnliche Abgaben	68.546.337,42 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	30.160.870,73 €
+ Sonstige Transfereinzahlungen	795.751,28 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.109.869,65 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	911.150,79 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.255.792,32 €
+ Sonstige Einzahlungen	4.337.575,77 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.868.890,43 €
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	128.986.238,39 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	34.767.103,94 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	24.078.122,88 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	362.795,34 €
- Transferauszahlungen	47.612.127,93 €
- sonstige Auszahlungen	8.198.975,07 €
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	115.019.125,16 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.967.113,23 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.254.556,54 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.747.685,58 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-13.493.129,04 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	823.332,93 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-823.332,93 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (kumulierte Salden)	-349.348,74 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	28.785.799,39 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-1.398.469,42 €
= Liquide Mittel	27.037.981,23 €

3. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2023 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters werden gem. den Ratsbeschlüssen vom 11. Dezember 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Erkelenz wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften - Sachgebiet Geschäftsbuchhaltung - in 41812 Erkelenz, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss 2023 auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Im gleichen Zeitraum steht er im Internet unter www.erkelenz.de zum Download bereit.

Erkelenz, 16. Januar 2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Erkelenz über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Erkelenz wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 145, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat diese Person die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025, spätestens am 07.02.2024 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erkelenz (Johannismarkt 17, Erkelenz) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er bzw. sie nicht Gefahr laufen will, dass er bzw. sie das Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 088 – Heinsberg – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn diese Person nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn dieser Person ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn für diese Person das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Erkelenz gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Stadt Erkelenz mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass diese dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Erkelenz vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe der von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erkelenz, den 17. Januar 2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Wahlbekanntmachung gemäß § 48 der Bundeswahlordnung (BWO)

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Erkelenz ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17 in Erkelenz, und in der Stadthalle, Franziskanerplatz 11 in Erkelenz, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel.

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen bzw. der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen bzw. Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt

ihre bzw. seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie bzw. er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll,

und

ihre bzw. seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie bzw. er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre bzw. seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis (hier: im Wahlkreis 088 - Heinsberg -), in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises**

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren bzw. seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erkelenz, den 17. Januar 2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen auf dem
Johannismarkt am 27.02.2025 (Altweibertag)

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen sowie die Benutzung von Glasbehältnissen jeder Art, z.B. Flaschen und Gläser, in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich der Stadt Erkelenz außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Von diesem Verbot nicht erfasst sind Getränkeliieferanten sowie Privatpersonen, die die Glasbehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen, unmittelbaren häuslichen Gebrauch mit sich führen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Erkelenzer Innenstadt auf dem Johannismarkt

am 27.02.2025 (Altweiberdonnerstag), 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

Nördliche Begrenzung: Einmündungsbereich Burgstraße

Östliche Begrenzung: Einmündungsbereich Brückstraße/Markt

Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülergasse

Westliche Begrenzung: Einmündungsbereich Gasthausstraße

Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten, die Gehwegbereiche und den Bereich des auf dem Johannismarkt zentral gelegenen Kopfsteinpflasterplatzes, hufeisenförmig um die St. Lambertus Kirche herum.

Der anschauliche Geltungsbereich des Verbots ist den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten als rot/fett umrandete Fläche zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

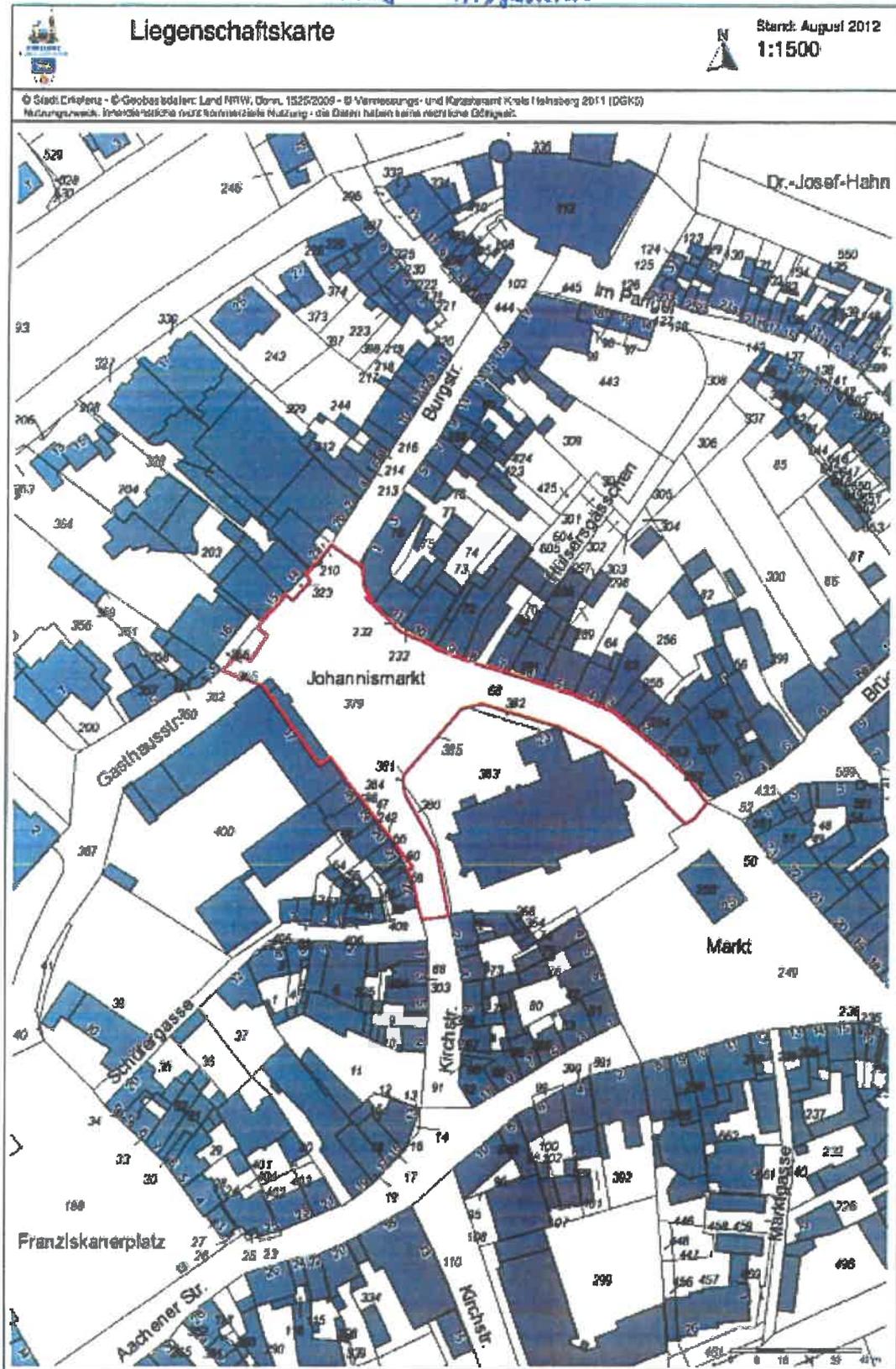
Erkelenz, den 08.01.2025

Im Auftrag



Thomas Steinbusch
Amtsleitung

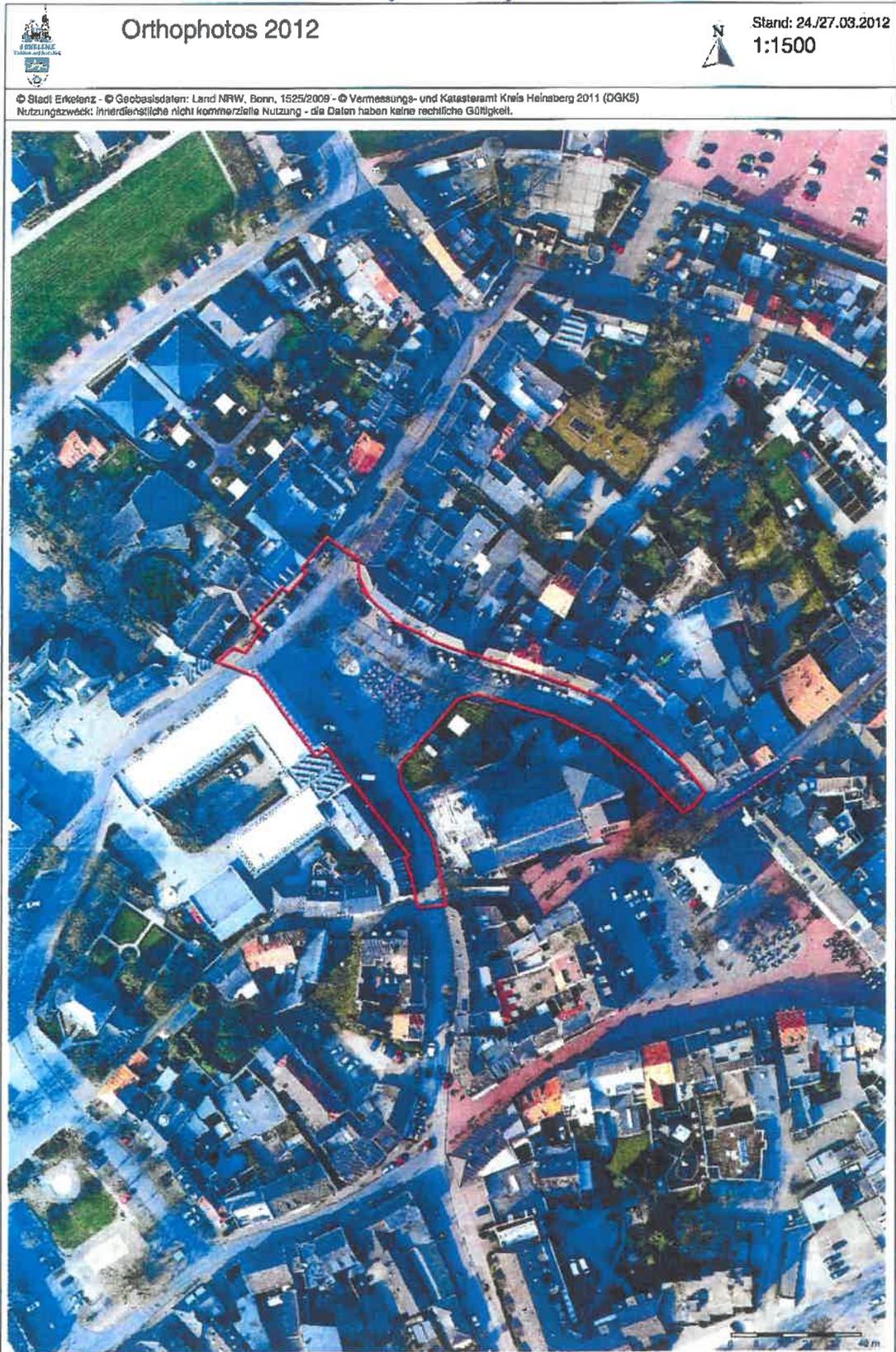
Anlage 1 AV „Glasverbot“



Stadt Erkelenz, 27.11.2012 (gedruckt von Benutzer: Lenzen-Polmans)

TERRAweb

Anlage 2 AV „Glasverbot“



Stadt Erkelenz, 27.11.2012 (gedruckt von Benutzer: Lenzen-Polmans)

TERRAweb

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung, wird hiermit bekannt gegeben. Das Original der Allgemeinverfügung mit ihren Begründungen kann ab sofort montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Ordnungsamt, Johannismarkt 17, Zimmer 132 von jedermann eingesehen werden.

Erkelenz, den 08.01.2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG)

(1) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschriften
4. sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

(2) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Vor- und Familiennamen
2. und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben gem. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Datenübermittlung umfasst u. a.

1. Vor- und Familiennamen
2. frühere Namen
3. Geburtsdatum und -ort
4. Geschlecht oder
5. derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) erteilen.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

(5) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

(6) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschrift

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgerechtsperson oder Sorgerechtspersonen.

Der Widerspruch nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie die Einwilligungserklärung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, erhoben werden.

Erkelenz, den 06. Januar 2025



Stephan Mückel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“
Ortsteil: Erkelenz-Gerderath
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17.01.2025



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“
Ortsteil: Erkelenz-Golkrath
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 434 "Auf´m Hover Pfad", Erkelenz-Golkrath



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, liegt am östlichen Ortsrand nördlich der Straße Terreicken und östlich in Verlängerung der Straße Wiesengrund und hat eine Größe von ca. 2 ha.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz Golkrath ist es die planungsrechtliche Voraussetzung für ein dörfliches Wohngebiet mit ca. 16 Baugrundstücken zu schaffen sowie die gewachsene, dörfliche Struktur und die ortsbildprägende Ortseinfahrt des Bestandes zu erhalten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgüter / Belange des Umweltschutzes	Umweltbezogene Informationen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Erholungsfunktion, landwirtschaftliche Nutzung, Lärm- und Geruchsmissionen, Immissionsschutz, geplante Ortsumgehung (L364 n), Altlasten, Störfallbetriebe, Pflanzenschutzmittel, militärisches Fluggebiet
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Golkrather Graben, Verlust gewachsener Ortsrand, Erhalt Baumgruppe, Artenschutzprüfung
Boden, Fläche	Bodenarten, humöse Böden, Erdbebenzone, Erdbebengefährdung, Bodenbewegungen durch bergbaulichen Tätigkeiten, Altlasten, Pflanzenschutzmittel, Verlust Funktionsfähigkeit, Flächenverbrauch, Bodenschutz, Versiegelung
Wasser	Golkrather Graben, Starkregenereignisse, Grundwasser, Grundwasserbeeinflussung durch Braunkohlentagebau, Wasserschutzgebiete
Klima, Luft	Stäube, Abgase, klimatische Verhältnisse
Landschaft	Verlust von Freiraum, Verlust des gewachsenen Ortsrand, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
Kultur, sonstige Sachgüter	Bodendenkmäler, Baudenkmäler; Bebauung, Gärten, landwirtschaftliche Flächen
Wechselwirkung zwischen den v.g. Schutzgütern	Keine besonderen Wechselwirkungen
Erneuerbare Energien, Energienutzung	Erneuerbare Energien und energieeffiziente Nutzungen sind grundsätzlich im Plangebiet

	möglich.
Emissionen, Abfälle und Abwässer	Abfall- /Abwasser- /Niederschlagswasserbeseitigung sowie Immissionsschutz
Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte
Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	Es sind keine Störfallbetriebe im Einflussbereich des Plangebietes bekannt.

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 25.01.2024) mit Aussagen zu den bergbaulichen Gegebenheiten und Hinweisen zu eventuellen Bodenbewegungen an der Oberflächen aufgrund dieser bergbaulichen Tätigkeiten
Kreis Heinsberg (Schreiben vom 02.02.2024) mit Aussagen zu einer geplanten Trinkwasserschutzzone, Bodenverunreinigung, Hinweis Lärm bei stationären Geräten, Versickerungsfähigkeit, Pflanzmaßnahmen, Festsetzung Grüngestaltung unversiegelter Flächen und CEF-Maßnahmen
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege (Schreiben vom 14.03.2024) mit Aussagen zu einem vermuteten Bodendenkmal
RWE Power (Schreiben vom 25.01.2024) mit Aussagen zu humosen Böden
Wasserverband Eifel-Rur (Schreiben vom 05.02.2024) mit Aussagen zu Hochwasser, Starkregen, baulicher Abstand zum Gewässer
Wurzeldetektion (ArborPlan GmbH & Co. KG, 24.05.2024) mit Aussagen zu Starkwurzelaufkommen unter Wirtschaftsweg
Artenschutzprüfung (Haese Büro für Umweltplanung Stufe I und II, Dezember 2023) mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten und Kurzuntersuchung auf Lebensstätten von Eulen und Fledermäusen (Michael Straube, Wegberg; Mai 2024)
Bodenuntersuchung (ibl, Institut für Baustoffprüfung Laermann GmbH, Bearbeitungsnummer G 187/24 vom 15.07.2024 und Bearbeitungsnummer G 334/24 vom 24.10.2024) mit Aussagen zu Untersuchungen des Bodens auf Pflanzenbehandlungsmittel, Untersuchungen nach BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch
Starkregennachweis (Hydrotec, Aachen, September 2024) mit Aussagen zu hydraulischen Verhältnissen bei Starkregenereignis

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 11.12.2024 wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkraath, mit dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 20.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal übermittelt werden.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 17.01.2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“
Ortsteil: Erkelenz-Hetzerath
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 435 "Im Hühnerfelde", Erkelenz-Hetzerath



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, befindet sich nördlich der Straße Am Kammerbusch und westlich der Verlängerung der Houverather Straße; der Bereich umfasst ca. 1,8 ha.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz Hetzerath ist es die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur mittel- bis langfristigen Wohnraumversorgung und gezielten örtlichen Entwicklung des Ortsteiles Hetzerath beabsichtigt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgüter / Belange des Umweltschutzes	Umweltbezogene Informationen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Erholungsfunktion, Emissionen, Schallimmissionen, Abgasimmissionen, Geruchsmissionen, Verkehrsimmissionen Altlasten, Störfallbetriebe
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Artenschutzprüfung, Planungsrelevante Arten, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Steigerung biologischer Vielfalt
Boden, Fläche	Bodentypen, Erdbebenzone, Erdbebengefährdung, Altlasten, Neuversiegelung, Verlust Funktionsfähigkeit, Bodenbewegungen durch bergbaulichen Tätigkeiten
Wasser	Grundwasser, Grundwasserbeeinflussung durch Braunkohlentagebau und ehem. Steinkohlen, Wasserschutzzone, Oberflächengewässer, Hochwasserproblematik, Entwässerung
Klima, Luft	Klimazone, klimatische Wirkung
Landschaft	Sichtbeziehungen, Gehölzstrukturen, Verlust von Freiraum, Ortsrand, Eingrünung, Landschaftsplan
Kultur, sonstige Sachgüter	Bodendenkmäler, Baudenkmäler, Bebauung, Gärten, landwirtschaftliche Flächen
Wechselwirkung zwischen den v.g. Schutzgütern	Keine besonderen Wechselwirkungen
Erneuerbare Energien, Energienutzung	Erneuerbare Energien und energieeffiziente Nutzungen sind grundsätzlich im Plangebiet

	möglich.
Emissionen, Abfälle und Abwässer	Abfallentsorgung, Schmutzwasserbeseitigung
Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Landschaftsplan I/1 Erkelenzer Börde
Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	Es sind keine Störfallbetriebe im Einflussbereich des Plangebietes bekannt.

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 05.06.2024) mit Aussagen zu den bergbaulichen Gegebenheiten und Hinweisen zu eventuellen Bodenbewegungen an der Oberflächen aufgrund dieser bergbaulichen Tätigkeiten
Bundeswehr (Schreiben vom 03.06.2024) mit Aussagen zu Lärm- und Abgasimmissionen
Kreis Heinsberg (Schreiben vom 03.07.2024) mit Aussagen zu Geruchsmissionen, Windenergieanlagen, Hinweis Immissionsschutz
Artenschutzprüfung (Haese Büro für Umweltplanung Stufe I, April 2024) mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 11.12.2024 wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz Hetzerath, mit dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 20.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal übermittelt werden.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das

Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 17.01.2025



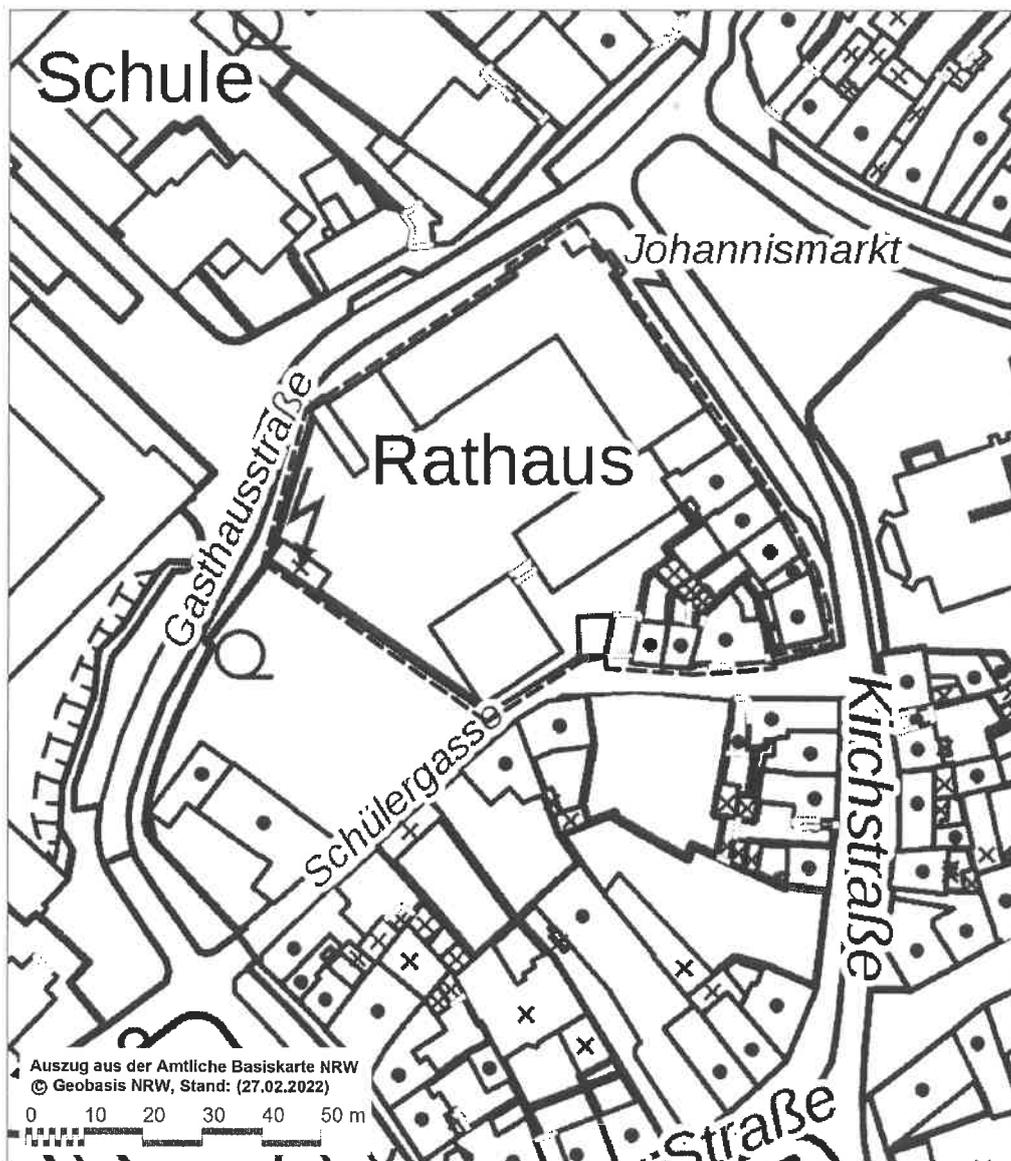
Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 433 „Johannismarkt - Rathaus“
Ortsteil: Erkelenz- Mitte
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 13 und § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 433 „Johannismarkt - Rathaus“, Erkelenz-Mitte, beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 11.12.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 433 „Johannismarkt - Rathaus“, Erkelenz-Mitte, gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen das Grundstück der Stadtverwaltung sowie die angrenzende Bebauung am Johannismarkt sowie der Schülergasse und ist etwa 0,46 Hektar groß.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Der Bebauungsplan Nr. 433 „Johannismarkt - Rathaus“, Erkelenz-Mitte hat zum Ziel, Planungsrecht für eine Erweiterung der Stadtverwaltung der Stadt Erkelenz zu schaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, einem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen wird; eine Überwachung nach § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

Gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2024 wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 433 „Johannismarkt - Rathaus“, Erkelenz-Mitte mit dem Entwurf der Begründung

vom 20.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal übermittelt werden.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das

Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 17.01.2025



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Inverzugsetzung / Zahlungsaufforderung der Stadt Erkelenz vom 20.12.2024, Aktenzeichen 5059.6.003862 an

Denis Vakulyk, geb. am 09.02.1993, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 20.12.2024

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

In Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter